

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim LG Salzburg) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Servus TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX D“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „Servus TV“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, besteht zu etwa 60 % aus Eigenproduktionen und ist grundsätzlich deutschsprachig, wobei einzelne Inhalte auch im Mehrkanaltonverfahren mehrsprachig und teilweise Untertitelt ausgestrahlt werden. Es umfasst klassische Unterhaltung wie Filme und Serien, Kultur, Sport und Freizeit, Dokumentationen und Reportagen, Informationen und Aktuelles, Musik und Reisen sowie Live-Event-Übertragungen. Einerseits wird der Schwerpunkt auf die Vermittlung alpenländischer und europäischer Errungenschaften sowie von Heimat und Kultur gelegt, andererseits sollen unter der Bezeichnung „Red Bull TV bei ServusTV“ grenzüberschreitende Programmformate, welche die Themengebiete Lifestyle und Sport, Magazine sowie Live-Event-Übertragungen umfassen, angeboten werden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Red Bull Media House GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 4.455/13-003“, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 08.04.2013, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, ergänzt mit Schreiben vom 08.04.2013 und 09.04.2013 beantragte die Red Bull Media House GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Servus TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX D“.

Am 09.04.2013 wurde der Antrag hinsichtlich der Grundverschlüsselung fermündlich präzisiert.

### **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, Andreas Gall und Christopher Reindl (letztere zwei gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Antragstellerin ist auf Grund der Bescheide der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145 und vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Programm „Servus TV“ und das in dessen Rahmen ausgestrahlte Fensterprogramm „Red Bull TV“ sowie auf Grund der Bescheide der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-004, und vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-002, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Programm „Servus TV Deutschland“ und das in dessen Rahmen ausgestrahlte Fensterprogramm „Red Bull TV Deutschland“. Weiters ist sie auf Grund der Bescheide der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006, und vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-004, Inhaberin von Zulassungen für das Programm „Servus TV“ und das in dessen Rahmen ausgestrahlte Fensterprogramm „Red Bull TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“. Diese Programme werden auch über die der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C Region Außerfern“, weiterverbreitet. Darüber hinaus ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2009, KOA 2.100/09-129, Inhaberin einer Zulassung für das Satellitenfernsehprogramm „Red Bull Visual Radio“. Auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009, ist sie auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der MEDIA BROADCAST GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk. Diese Zulassung wird aber auf Grund der Zurücklegung der Zulassung für die Multiplexplattform durch die MEDIA BROADCAST GmbH nicht ausgeübt.

Die Antragstellerin ist weiters Herausgeberin der Zeitschrift „The Red Bulletin“ und der Magazine „Servus in Stadt & Land“ sowie „Terra Mater“. Außerdem verlegt sie nur für den Markt in Österreich das Magazin „Seitenblicke“. Die alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin, die Red Bull GmbH, ist eine zu FN 56247 t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl am See, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz. An der Red Bull GmbH sind die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim Landesgericht Salzburg), die unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicherers, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht, mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%), die in Hongkong ansässige TC Agro Trading Company Ltd. mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%) und der thailändische Staatsbürger Chalerm Yoodvidhya mit einer Stammeinlage von ATS 10.000,-- (2%) beteiligt.

Die Red Bull AG mit Sitz in CH-6341 Baar, eine 100% Tochter der Red Bull Bull GmbH, Fuschl, hält eine Beteiligung von 50% an der UBIMET GmbH (FN 248415 t beim HG Wien), mit Sitz in Wien. Die UBIMET GmbH ist Anbieter von meteorologischen Dienstleistungen ua. für die Energiewirtschaft, Versicherungen, Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft und Winterdienste und betreibt einen Onlinedienst unter [www.ubimet.at](http://www.ubimet.at).

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

Nach Angaben der Antragstellerin liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

## **2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform**

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX D) für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckung umfasst. Mit diesem Bescheid wurde folgendes Programm bouquet genehmigt:

- ORF eins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- Servus TV HD / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- SUPER RTL (RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG)
- n-tv (n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH)
- Phoenix (ARD und ZDF)
- Nickelodeon / COMEDY CENTRAL (VIMN Germany GmbH)
- BR-alpha (Bayerischer Rundfunk)
- DMAX (Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG)
- RTL NITRO (RTL Television GmbH)

Eine Verbreitungsvereinbarung für das beantragte Programm zwischen der Antragstellerin und der der ORS comm GmbH & Co KG über die Plattform MUX D vom 22.03.2013 wurde vorgelegt.

## **2.3. Angaben zum Programm**

Das von der Antragstellerin geplante Programm wird entsprechend den technischen Vorgaben der ORS comm GmbH & Co KG im Verbreitungsvertrag grundverschlüsselt ausgestrahlt. Diese Verschlüsselung ist vor allem aufgrund der Rechtesituation erforderlich. Darüber hinaus gibt es keine Einschränkungen der Empfangbarkeit. Inhaltlich ist ein 24-Stunden-Vollprogramm geplant, dass seinen Fokus auf den Bereich Unterhaltung und ihre weiteren Ausprägungen legt. Zielgruppe ist die Altersgruppe der 14- bis 59-jährigen. Die

sprachliche Ausrichtung ist grundsätzlich Deutsch (97%). Einzelne Inhalte werden auch im Mehrkanaltonverfahren in deutscher und englischer Sprache (sowie auch in anderen Fremdsprachen) ausgestrahlt. Zudem werden ausgewählte Programmteile mit Untertiteln versehen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt etwa 60 % (In-house und Auftragsproduktionen). Das Programm gliedert sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Klassische Unterhaltung wie Filme und Serien
- Kultur
- Sport und Freizeit
- Dokumentationen und Reportagen
- Informationen und Aktuelles
- Music und Travel
- Live-Event Übertragungen

Der Sender wendet sich an das breite und interessierte Publikum und hat es sich zur Aufgabe gemacht, in qualitätsvoller Weise das Interesse an alpenländischen und europäischen Errungenschaften neu zu erwecken und eine große Community anzusprechen. Bereits der Name des Programms zeigt die Verbundenheit und das Bekenntnis des Senders zu Heimat und Kultur. „ServusTV“ interpretiert hierbei die Begriffe Heimat und Tradition auf zeitgemäße Art neu und überraschend und betrachtet alles mit den Augen von morgen.

Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bilden grenzüberschreitende Programmformate, welche die Themengebiete Lifestyle und Sport, Magazine sowie Live-Event-Übertragungen umfassen. Hierbei untergliedert sich das Gesamtprogramm des Senders im Wesentlichen in originäre Inhalte zu „ServusTV“ sowie Themen aus dem Sport- und Lifestylespektrum („Red Bull TV bei ServusTV“). Die zeitliche Aufteilung beträgt etwa 82 % zu 18 %. Das Programmkonzept sieht ein Programm von internationalem Format vor, das sich aus Österreich heraus an eine multinationale Community wendet. Dabei hat sich die Antragstellerin als europäischer Sender mit hohem Qualitätsanspruch die Punkte Innovation, Unterhaltung und Abwechslungsreichtum zum Ziel gesetzt. Bestandteil des Programms sind hierbei Portraits und Dokumentationen, Sport, Kultur und auch Live-Events, wie z.B. internationale Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Motorsports, Fußball, Eishockey oder Lifestyle-Sportarten sowie andere weltweite Eventhöhepunkte. Gegenstand dieser Programmarbeit ist sowohl der Spitzensport und Extremsport aber auch Massen- und Freizeitsport. Spielfilme, Talkshows und Musiksendungen sowie die Behandlung von wissenschaftlichen Themen sind ebenfalls wichtiger Bestandteil des abwechslungsreichen Programmangebotes.

Im Hinblick auf den Jugendschutz wird es keine diesbezüglich problematischen Programminhalte geben, es sind auch keine gewaltverherrlichende oder pornographische Sendungsinhalte geplant. Darüber hinaus werden keine Teleshopping-Fenster oder ähnliche Programmelemente ausgestrahlt.

#### **2.4. Angaben zu den gesetzlichen Voraussetzungen**

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin, die 167 Mitarbeiter hat, vor allem vier Personen namhaft:

Für die Programmherstellung und Programmentwicklung ist Klaus Bassiner verantwortlich.

Die Geschäfte des Senders werden von Martin Blank in der Funktion des General Managers von ServusTV geführt.

Andreas Gall ist Geschäftsführer der Antragstellerin und hauptverantwortlich mit der technischen Umsetzung und Leitung des gesamten Fernsehprojektes befasst.

Christopher Reindl ist ebenfalls als Geschäftsführer der Antragstellerin tätig.

Die Antragstellerin verfügt über langjährige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin. Für den Sender steht eine moderne Infrastruktur zur Verfügung, die seit der Aufnahme des Sendebetriebs alle technischen und organisatorischen Abläufe gewährleistet. Der Antragstellerin stehen im Media Tower in der Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, 5071 Wals bei Salzburg, ausreichend Räume für die administrativen und technischen Tätigkeiten rund um den Sendebetrieb zur Verfügung. Die Redaktions- und Produktionsräume an der Adresse Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5073 Wals-Himmelreich, wurden umfassend modernisiert und auf den neuesten Stand der Technik gebracht.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre in bisherigen Verfahren vorgelegte Businesspläne und legt eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 24.09.2008 vor, worin diese gegenüber der Regulierungsbehörde erklärte, die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. (später Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H., welche im Jahr 2012 auf die Antragstellerin verschmolzen wurde) für das Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen, wobei dies auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen betreffe. Die für die Übertragung über die digitale Plattform entstehenden Mehraufwendungen trägt der Red Bull-Konzern. Zum Nachweis ihrer finanziellen Lage legte die Antragstellerin darüber hinaus einen Jahresabschluss für das Jahr 2011 vor.

Ein Redaktionsstatut sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

#### **4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen**

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...].“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

*(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

*(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.*

[...]“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wals bei Salzburg. Ihre Alleineigentümerin, die Red Bull GmbH, hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits einem thailändischen Staatsbürger, Herrn Chalerm Yoovidhya (2%), gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs.3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie als bestehende Fernsehveranstalterin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde glaubhaft dargestellt, dass die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die Red Bull GmbH, das Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung unterstützt und dass die für die Übertragung über die digitale Plattform entstehenden Mehraufwendungen der Red Bull-Konzern trägt. Darüber hinaus legt der vorgelegte Jahresabschluss für das Jahr 2011 keine Umstände nahe, die daran zweifeln lassen, dass die Antragstellerin dazu in der Lage ist, den Fernsehbetrieb über die Dauer der Zulassung auszuüben.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs.1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs.2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs.3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG als Betreiberin der Multiplex-Plattform „MUX D“ wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

#### **4.3. Zu den Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, z.H. AMERELLER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft, **amtssigniert**  
per E-Mail an [schmits@amereller.com](mailto:schmits@amereller.com)